

Dokument PG2 des Modells 231

Beschreibung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß dem Gesetzesdekret Nr.231/2001

Status aktualisieren	Inhalt der Aktualisierung
10.10.2024	Verabschiedung des Modells 231 durch den Verwaltungsrat
15.03.2026	Gesetzesänderung gemäß Gesetzesdekret Nr. 211 vom 30. Dezember 2025

- Das Modell 231 wurde auf der Grundlage der Confindustria-Leitlinien, Ausgabe Juni 2021, ausgearbeitet.
- Das Modell 231 wird auf der Grundlage der Unternehmensrealität ab Februar 2026 ausgearbeitet.
- Das Modell 231 gilt für alle Tätigkeiten und Strukturen des Unternehmens (Büros usw.), auch wenn sie von Dritten im Namen des Unternehmens durchgeführt werden.
- Das Modell 231 gilt für alle internen und externen Adressaten des Unternehmens, wie sie in der *Erfassung der Risiken der Begehung von Straftaten* (Dokument PG4 des Modells 231) aufgeführt sind.
- **Das Modell wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Aktualisierungen des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 erstellt, die sich aus dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 211 vom 30. Dezember 2025 ergeben, welches die Straftatbestände und Sanktionen für Verstöße gegen die restriktiven Maßnahmen der Union festlegt und die Richtlinie (EU) 2018/1673 ändert – das durch das Gesetzesdekret Nr. 231/2001 den neuen Art. 25 octies 2 eingeführt hat.**

Index

1) Vorwort.....	2
2) Beschreibung des Rechtsrahmens	2
2.1 Die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen	2
Hinweis: Für die Beschreibung der einzelnen Straftaten und der Art und Weise, wie diese begangen werden können, wird – auch im Hinblick auf eine Vereinfachung und Optimierung sowie zur Gewährleistung einer ständigen Aktualisierung des Modells 231 – auf den Anhang des Dokuments PG4 <i>Mappatura dei rischi di commissione dei reati</i> verwiesen.	3
2.2 Täter: Personen in leitender Stellung und Personen, die der Weisung anderer unterstehen	3
2.3 Der Sanktionsapparat	3
2.4 Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle	3
2.5 Von Wirtschaftsverbänden ausgearbeitete Verhaltenskodizes	4
3) Das Projekt und die von der Gesellschaft angewandte Methodik	4
4) Struktur des von der Gesellschaft angenommenen Modells 231	5
4.1 Zielsetzung und allgemeine Grundsätze des Modells 231	5
4.2 Die Struktur von Modell 231	7
5) Die Aufsichtsstelle gemäß Gesetzesdekret Nr.231/2001	9
5.1 Identifizierung der internen Kontrollstelle	9
5.2 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle	10
5.3 Berichterstattung der Aufsichtsstelle	10
5.4 Geschäftsordnung der Aufsichtsstelle	11
5.5 Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsstelle und Informationsfluss	11
5.6 Behandlung der Berichte gemäß Artikel 6, c.2-bis des Gesetzesdekrets Nr.231/2001	12
6) Disziplinar- und Sanktionssystem	12
7) Ausbildung und Kommunikation	12
8) Annahme und Kriterien für die Aktualisierung und Anpassung von Modell 231	12

Im Text verwendete Abkürzungen:

- IIT Hydrogen S.r.l. - GmbH: Unternehmen
- Gesetzesdekret Nr.231/2001: Gesetzesdekret Nr.231/2001 oder auch nur Dekret
- Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell: Modell 231 oder auch nur Modell

Hinweis 1 Überarbeitungen des vorherigen Textes sind grau hervorgehoben.

Hinweis 1 Im Text sind immer sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht gemeint, auch wenn dies nicht angegeben ist.

1) Vorwort

Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, das zur Verhinderung von Straftaten im Sinne des Gesetzesdekrets Nr.231/2001⁽¹⁾ geeignet ist, wird auf der Grundlage der Situation des Unternehmens im Februar 2026 aktualisiert.

Die erste Fassung des vorliegenden Modells 231 wurde im Jahr 2024 von einer internen Arbeitsgruppe des Unternehmens unter Mitwirkung des Aufsichtsgremiums erstellt, wobei die betroffenen Unternehmensbereiche einbezogen wurden und Dokumente gesammelt, Besprechungen und Besichtigungen durchgeführt sowie Anmerkungen und Informationen eingeholt wurden.

Die vorliegende Fassung wurde unter Berücksichtigung folgender Aspekte gegenüber der vorherigen Fassung aktualisiert:

- die eingetretenen gesetzlichen Änderungen;
- die eingetretenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Änderungen;
- die Wirksamkeit, die das Modell 231 bei der Vorbeugung und Verhinderung des Risikos der Begehung von Straftaten, die die administrative Haftung von Körperschaften gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001 begründen, unter Beweis gestellt hat;
- In diesem Zusammenhang hat das Modell 231 seine volle Wirksamkeit unter Beweis gestellt, da keine Straftaten, die die Verwaltungshaftung von Körperschaften begründen, oder Verstöße gegen das Modell 231 und seine Protokolle begangen oder auch nur versucht wurden.

2) Beschreibung des Rechtsrahmens

2.1 Die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen

Mit dem Gesetzesdekret Nr.231 vom 8. Juni 2001 mit dem Titel "*Vorschriften über die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit*" wurde zum ersten Mal in unserer Rechtsordnung (im Einklang mit bestimmten internationalen Übereinkommen, denen Italien seit langem beigetreten ist) eine verwaltungsrechtliche Haftungsregelung - im Wesentlichen vergleichbar mit der strafrechtlichen Haftung - gegen Unternehmen für bestimmte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eingeführt, die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangen wurden von

- *natürliche Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen im Unternehmen selbst oder in einer seiner Organisationseinheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie innehaben, sowie Personen, die auch de facto die Leitung und Kontrolle des Unternehmens selbst ausüben (sogenannte "leitende Angestellte");*
- *natürliche Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der vorgenannten Personen unterliegen.*

Die Haftung des Unternehmens tritt zusätzlich zu derjenigen der natürlichen Person, die die unerlaubte Handlung begangen hat, und ersetzt diese nicht, so dass diese weiterhin dem allgemeinen Strafrecht unterliegt.

Die Ausweitung der Haftung zielt darauf ab, bei der Verfolgung bestimmter Straftaten auch Unternehmen einzubeziehen, die von der Begehung der Straftat profitiert haben oder in deren Interesse die Straftat begangen wurde.

Mit dem Dekret soll daher ein Modell der Unternehmenshaftung geschaffen werden, das den Grundsätzen der Garantie entspricht, aber eine präventive Funktion hat; durch die unmittelbare Haftung für rechtswidrige Handlungen des Unternehmens soll dieses nämlich dazu angehalten werden, seine Strukturen und Tätigkeiten so zu organisieren, dass angemessene Bedingungen für den Schutz der strafrechtlich geschützten Interessen gewährleistet sind.

Die mit der Gesetzesverordnung Nr.231/2001 eingeführte neue Haftung tritt nur dann ein, wenn das rechtswidrige Verhalten **im Interesse** oder **zum Vorteil** der Gesellschaft erfolgt: also nicht nur, wenn das rechtswidrige Verhalten zu einem finanziellen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft führt, sondern auch, wenn die rechtswidrige Handlung im *Interesse der* Gesellschaft liegt.

¹ Die Gesetzesverordnung Nr.231 vom 8. Juni 2001 mit dem Titel "*Verordnung über die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr.300 vom 29. September 2000*" wird im Amtsblatt vom 19. Juni 2001 veröffentlicht.

Dagegen haftet die Stelle nicht, wenn der Täter der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ausschließlich in seinem eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt hat.

Hinweis: Für die Beschreibung der einzelnen Straftaten und der Art und Weise, wie diese begangen werden können, wird – auch im Hinblick auf eine Vereinfachung und Optimierung sowie zur Gewährleistung einer ständigen Aktualisierung des Modells 231 – auf den Anhang des Dokuments PG4 *Mappatura dei rischi di commissione dei reati* verwiesen.

2.2 Täter: Personen in leitender Stellung und Personen, die der Weisung anderer unterstehen

Wie bereits erwähnt, haftet das Unternehmen nach dem Gesetzesdekret Nr.231/2001 für Straftaten, die in seinem Interesse oder zu seinem Vorteil begangen werden:

- durch "*Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in der Einrichtung oder einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie innehaben, sowie durch Personen, die - auch de facto - die Leitung und Kontrolle der Einrichtung ausüben*" (die oben genannten Personen "in Spitzenpositionen" oder "an der Spitze");
- von Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der leitenden Personen unterstehen (so genannte weisungsgebundene Personen).

Es sei daran erinnert, dass die Gesellschaft aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung (Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr.231/2001) nicht haftet, wenn die oben genannten Personen ausschließlich im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

2.3 Der Sanktionsapparat

Als Folge der Begehung oder versuchten Begehung der oben genannten Straftaten sind gegen die Gesellschaft folgende Maßnahmen vorgesehen:

- finanzielle Sanktionen;
- Verbotssanktionen (auch vorsorglich) mit einer Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren, die ihrerseits bestehen können in
 - Disqualifikation;
 - Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die mit der Begehung der Straftat in Zusammenhang stehen;
 - Verbot der Auftragsvergabe anla Pubblica Amministrazione ;
 - den Ausschluss von Leistungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Subventionen und den möglichen Widerruf der gewährten Leistungen;
 - Verbot der Werbung für Waren oder Dienstleistungen;
 - Einziehung (und vorsorgliche Beschlagnahme);
 - Veröffentlichung des Urteils (im Falle der Verhängung einer Sanktion zur Aberkennung von Rechten).

Die Höhe der Geldstrafe wird vom Strafgericht nach einem Quotensystem festgelegt, das eine Zahl von mindestens hundert und höchstens tausend vorsieht.

Die Sanktionen zur Aberkennung von Rechten gelten nur für Straftaten, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind.

2.4 Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle

Ein charakteristischer Aspekt des Dekrets ist die Zuweisung eines strafbefreienden Werts für die vom Unternehmen angenommenen Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle. Im Falle einer Straftat, die von einer Person in leitender Position begangen wurde, ist das Unternehmen nicht haftbar, wenn es nachweist, dass

- a) das Leitungsorgan hat vor der Begehung der Straftat Organisations- und Verwaltungsmodelle angenommen und wirksam umgesetzt, die geeignet sind, Straftaten der begangenen Art zu verhindern;

- b) die Aufgabe, die Anwendung und Einhaltung der Modelle zu überwachen und für ihre Aktualisierung zu sorgen, wurde einem mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestatteten Organ der Einrichtung übertragen;
- c) die Personen haben die Straftat durch betrügerische Umgehung der Organisationsmodelle begangen;
- d) es keine Unterlassung oder unzureichende Überwachung seitens der Aufsichtsstelle gegeben hat.

Das Unternehmen muss daher seine Fremdheit gegenüber den dem Angeklagten vorgeworfenen Tatsachen beweisen, indem es das Vorliegen der genannten konkurrierenden Erfordernisse und folglich den Umstand nachweist, dass die Begehung der Straftat nicht auf sein eigenes "*Organisationsverschulden*" zurückzuführen ist.

Im Falle einer Straftat, die von Personen begangen wurde, die der Leitung oder Aufsicht anderer unterstehen, haftet das Unternehmen hingegen, wenn die Begehung der Straftat durch die Verletzung der Leitungs- oder Aufsichtspflichten, die das Unternehmen zu erfüllen hat, ermöglicht wurde.

In jedem Fall ist die Verletzung von Management- oder Aufsichtspflichten ausgeschlossen, wenn das Unternehmen vor der Begehung der Straftat ein Organisations-, Management- und Kontrollmodell angenommen und wirksam umgesetzt hat, das geeignet ist, Straftaten der begangenen Art zu verhindern.

Das Dekret definiert auch die Anforderungen für die effektive Umsetzung von Organisationsmodellen:

- 1) regelmäßige Überprüfung und eventuelle Änderung des Modells, wenn erhebliche Verstöße gegen die Vorschriften festgestellt werden oder wenn Änderungen in der Organisation und der Tätigkeit auftreten;
- 2) eine Disziplinarordnung, die geeignet ist, die Nichteinhaltung der im Modell genannten Maßnahmen zu ahnden.

Das Dekret beschreibt den Inhalt der Organisations- und Verwaltungsmodelle und sieht vor, dass diese im Verhältnis zum Umfang der übertragenen Befugnisse und dem Risiko von Straftaten

- die Tätigkeiten zu bestimmen, in deren Rahmen Straftaten begangen werden können; spezifische Protokolle vorsehen, die darauf abzielen, die Bildung und Umsetzung von Entscheidungen des Unternehmens in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten zu planen;
- Wege zur Verwaltung der finanziellen Mittel zu finden, die geeignet sind, die Begehung von Straftaten zu verhindern;
- Informationspflichten gegenüber der für die Überwachung der Funktionsweise und Einhaltung der Modelle zuständigen Stelle vorsehen;
- eine Disziplinarordnung einführen, die geeignet ist, die Nichteinhaltung der in Model 231 genannten Maßnahmen zu ahnden.

2.5 Von Wirtschaftsverbänden ausgearbeitete Verhaltenskodizes

Das Dekret sieht vor, dass Modelle auf der Grundlage von Verhaltenskodizes verabschiedet werden können, die von den Verbänden, die die Unternehmen vertreten, ausgearbeitet wurden; zu diesem Zweck wurde das Modell des Unternehmens unter Berücksichtigung der in den Confindustria-Leitlinien, Ausgabe Juni 2021, enthaltenen Hinweise erstellt.

3) Das Projekt und die von der Gesellschaft angewandte Methodik

Die Entscheidung, das Organisationsmodell gemäß der Gesetzesverordnung Nr.231/2001, wurde von der obersten Leitung des Unternehmens im Jahr 2024 getroffen.

Diese Entscheidung war nicht nur ein Grund für die Befreiung des Unternehmens von der Haftung für die Begehung bestimmter Arten von Straftaten, sondern auch ein Akt der sozialen Verantwortung gegenüber seinen Aktionären, Kunden, Lieferanten und der Gemeinschaft.

Das Dekret nennt als eine der Anforderungen des Modells die Identifizierung von Prozessen und Aktivitäten, in deren Rahmen die im Dekret ausdrücklich erwähnten Straftaten begangen werden können (so genannte "*sensible*" Prozesse).

Der Ermittlung sensibler Tätigkeiten ging eine Analyse der Unternehmens- und Organisationsstruktur des Unternehmens voraus, die durchgeführt wurde, um die Tätigkeiten des Unternehmens besser zu verstehen und die Unternehmensbereiche zu ermitteln, in die eingegriffen werden sollte.

Die Zusammenstellung der relevanten Unterlagen und deren Analyse sowohl aus technisch-organisatorischer als auch aus rechtlicher Sicht mit den Kennzahlen des Unternehmens ermöglichte es, die Aktivitäten des Unternehmens mit allen möglichen Straftatbeständen des Dekrets zu vergleichen und folglich sensible Prozesse/Aktivitäten zu identifizieren.

Anschließend wurden für jeden in den vorangegangenen Phasen ermittelten sensiblen Prozess/jede sensible Tätigkeit die Durchführungsmodalitäten, die Funktionen und Rollen/Verantwortlichkeiten der beteiligten internen und externen Akteure sowie die bestehenden Kontrollelemente analysiert und formalisiert, um zu überprüfen, in welchen Bereichen/Sektoren und auf welche Weise die im Dekret genannten Verstöße theoretisch begangen werden könnten.

Am Ende der oben beschriebenen Tätigkeit wurde die Aktualisierung des **Modells gemäß der Gesetzesverordnung Nr.231/2001** festgelegt, die in allen ihren Bestandteilen gemäß den Bestimmungen der Verordnung und den Angaben in den von der Confindustria ausgearbeiteten Verhaltenskodizes formuliert wurde.

Die Analyse konzentrierte sich auch auf die Feststellung bestehender Kontrolltätigkeiten und -verfahren, insbesondere in Bezug auf:

- Vorhandensein von formalisierten Verfahren;
- Ex-post-Rückverfolgbarkeit und Überprüfbarkeit von Transaktionen durch geeignete dokumentarische/informative Belege;
- Identifizierung von Aufgaben;
- Vorhandensein formalisierter Delegationen, die mit den zugewiesenen organisatorischen Zuständigkeiten übereinstimmen;
- Überwachungstätigkeiten, um die regelmäßige/zeitnahe Aktualisierung der Delegationen und des Kontrollsystems zu ermöglichen.

Am Ende dieser Tätigkeit wurde eine **Risikokartierung** der sensiblen Prozesse/Aktivitäten festgelegt, auf die die Analysetätigkeit ausgerichtet werden sollte.

Um die bei der ersten Risikoanalyse festgestellten *Lücken* zu schließen, wurden mehrere Empfehlungen in einem spezifischen **Aktionsplan zur Verhinderung der Begehung von Straftaten gemäß der Gesetzesverordnung Nr.231/2001** formell festgehalten.

Im Hinblick auf die Begehung möglicher Straftaten durch ein Verhalten, das nicht den von der Gesellschaft vorgeschriebenen und vorgesehenen Richtlinien und Methoden entspricht, sind die wichtigsten Präventivmaßnahmen des angenommenen Modells:

1. wirksame interne Information und Kommunikation über die in Modell 231 festgelegten Grundsätze und Methoden;
2. ständige Überwachung durch die Aufsichtsstelle, der für die Kontrolle der Funktionsweise und der Einhaltung des Modells 231 zuständig ist;
3. Gewährleistung des Informationsflusses an die Aufsichtsstelle.

4) Struktur des von der Gesellschaft angenommenen Modells 231

4.1 Zielsetzung und allgemeine Grundsätze des Modells 231

Ziel des Modells 231 der Gesellschaft ist es, ein strukturiertes und organisches Managementsystem mit Instrumenten und Kontrolltätigkeiten einzurichten, zu übernehmen, zu überprüfen, auf dem neuesten Stand zu halten und zu verbessern, um so weit wie möglich Situationen, Ereignisse und Verhaltensweisen zu vermeiden, die dazu führen können, dass sich die Gesellschaft der vom Gesetzesdekret Nr.231/2001 erfassten Straftaten schuldig macht.

Die allgemeinen Grundsätze, die dem Modell 231 der Gesellschaft zugrunde liegen, werden im Folgenden erläutert, um die zu verfolgenden Ziele, den Anwendungsbereich, den Umfang der Kontrollen und alle anderen wesentlichen Komponenten besser zu umreißen.

Vorsorgeprinzip gemäß Art. 39. c.1 des Gesetzesdekrets Nr.231/2001

Das Modell 231 ist nicht nur dazu geeignet, Straftaten der eingetretenen Art zu verhindern - wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr.231/2001 vorgesehen -, sondern auch, um vorsorglich

alle Situationen im Voraus zu regeln, die auf verfahrensrechtlicher Ebene die wirksame Verteidigung des Unternehmens beeinträchtigen könnten.

Dies gilt auch für mögliche Interessenkonflikte des gesetzlichen Vertreters.

Zu diesem Zweck schreibt Modell 231 vor, dass der gesetzliche Vertreter, gegen den wegen einer Vortat nach "231" ermittelt wird, nicht den Verteidiger der Gesellschaft bestellen darf. Es muss sich also um eine Person handeln, die von der Gesellschaft ausdrücklich beauftragt wurde, den Verteidiger zum Schutz der Interessen der Gesellschaft zu bestellen. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr.231/2001 und die Urteile Nr.35387 vom 2. September 2022 und Nr.32110 vom 25. Juli 2023 der 3.

Konzept der Eignung des Modells

Damit das Modell 231 ordnungsgemäß angenommen werden kann, konzentriert es sich auf eine Reihe von grundlegenden Elementen:

1. die Ergebnisse einer Risikoanalyse, die tatsächlich in der Lage ist, die Tätigkeiten und Betriebsprozesse des Unternehmens zu identifizieren, in deren Rahmen es zur Begehung von haftungsrelevanten Straftaten im Sinne des Gesetzesdekrets Nr.231/2001 kommen könnte (Dokument *PG4 Erfassung der Risiken der Begehung von Straftaten*);
2. die Festlegung von Präventivmechanismen, die sowohl die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeiten als auch die durch die Einrichtung der Aufsichtsstelle zu gewährleistende Kontrolle betreffen (Dokument *R1 Plan der Überwachungstätigkeit der Aufsichtsstelle*);
3. die Angabe der Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsstelle (Dokument *PG5 Informationsflüsse*);
4. die Entwicklung eines geeigneten Disziplinarsystems, um die Nichteinhaltung der festgelegten Präventions- und Organisationsmaßnahmen zu sanktionieren;

Erfordernis einer wirksamen Umsetzung des Modells

Das Modell 231 zielt darauf ab, diesen Grundsatz zu erfüllen, indem

1. regelmäßige Audits des Modells (Dokument *R1 Dreijahresplan der Aufsichtsstelle*), wenn erhebliche Verstöße gegen die festgelegten Verfahren und Protokolle festgestellt werden oder wenn Änderungen in der Organisationsstruktur und den Abläufen auftreten;
2. die Wirksamkeit des Disziplinarsystems bei der Ahndung von Verstößen gegen die im Modell 231 festgelegten organisatorischen Maßnahmen;
3. die Überprüfung des konkreten Funktionierens der im Modell 231 vorgesehenen Abhilfemaßnahmen (Dokument *R1 Dreijahresplan der Aufsichtsstelle*).

Angemessenheit

Das angenommene Modell 231 ist in Bezug auf folgende Punkte angemessen:

1. die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Straftaten, die in dem Modell vorgesehenen Kontrollen und die Verfahren, auf die es sich bezieht;
2. an die spezifischen organisatorischen und betrieblichen Gegebenheiten des Unternehmens anzupassen;
3. Koordinierung und Integration mit den anderen bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsystemen des Unternehmens und Verweis auf das bestehende Dokumentensystem (Dokument *PG3 Übersicht über das Modell 231*).

Effizienz und Flexibilität

Das so entstandene Modell 231 entspricht dem Grundsatz der Effizienz, verstanden als Übereinstimmung zwischen der Komplexität des Modells selbst und seiner Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht.

Das Unternehmen entwickelt sich ständig weiter, und aus diesem Grund entspricht das angenommene Modell auch dem Grundsatz der Flexibilität, um sich mit den geringstmöglichen Auswirkungen an die verschiedenen Bedürfnisse anzupassen, die entstehen können.

Umsetzung und gemeinsame Nutzung

Das Modell 231 wurde so formuliert, dass seine Umsetzung in allen Phasen und Aspekten durchführbar ist, und deshalb wurde es in einer Weise aufgebaut, die von den verschiedenen Adressaten geteilt wird.

Dynamik und zeitliche Gültigkeit

Die Aktivitäten zur Überprüfung der Angemessenheit des Modells 231 (Dokument *PG2 Beschreibung des Modells*) und der *Risikokartierung* (Dokument *PG4*) werden kontinuierlich durchgeführt und mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Erweiterung

Das Modell 231 wurde für alle Bereiche des Unternehmens entwickelt und wird an alle Personen weitergegeben, die sowohl intern als auch extern für das Unternehmen arbeiten (die so genannten "Adressaten").

Nachvollziehbarkeit

Das Modell 231 wurde nicht als theoretische Darstellung technisch-rechtlicher Verfahren geschaffen, die im Falle einer Straftat als Schutznachweis vorzulegen sind, sondern in verständlicher Form, um die aufgetretenen Probleme und deren Lösung transparent zu machen.

Die Dokumente des Modells sind klar formuliert und in einer Sprache abgefasst, die von denjenigen verstanden wird, die sie anwenden und/oder überprüfen müssen, wobei auch auf grafische Darstellungen (Dokument *PG3 Übersicht über das Modell 231*) oder tabellarische Darstellungen (Dokument *PG4 Erfassung der Risiken der Begehung von Straftaten*) zurückgegriffen wird.

Prudence

Das Vorsichtsprinzip wird in Modell 231 dadurch konkretisiert, dass bei der *Erfassung der Risiken der Begehung von Straftaten* (Dokument *PG4*) Methoden verwendet werden, die geeignet sind, Risiken zu erkennen, ohne deren tatsächliches Ausmaß zu unterschätzen.

Konsistenz

Das Modell 231 zeigt die Konsistenz zwischen den Dokumenten und Adressaten des Modells und den identifizierten Kontrollmaßnahmen (Dokumente des Besonderen Teils - Reihe *PS*).

Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit

Im Modell 231 sind alle darin enthaltenen Informationen und Daten vergleichbar und im Zeitablauf überprüfbar.

Wirksamkeit der Aufsichtstätigkeit

Das Erfordernis der Wirksamkeit der von der Aufsichtsbehörde ausgeübten Aufsichtstätigkeit ist in dem Regelwerk enthalten, das die Aufsichtsbehörde einhalten und annehmen muss, um die Aufsicht konkret nachzuweisen (*Dokument R1 Dreijahresplan der Aufsichtsstelle*).

Neutralität und Unparteilichkeit

Die Ausarbeitung des Unternehmensmodells 231 erfolgte durch eine Arbeitsgruppe, die über ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit verfügte, so dass sie unabhängig mögliche Risikobereiche ermitteln konnte, in denen ein Eingreifen erforderlich war.

Vorrang des Inhalts vor der Form

Das Ziel bei der Erstellung des Modells 231 bestand darin, zunächst die inhaltlichen Aspekte des Modells zu überprüfen und die formalen Anforderungen mit einer Beweisfunktion für die Wirksamkeit des Modells zu versehen.

4.2 Die Struktur von Modell 231

Das von der Gesellschaft angenommene Modell 231 besteht aus:

(A) ALLGEMEINER TEIL

- PG1 **Verzeichnis der Dokumentation zum Modell 231**
- PG2 **Beschreibung des Modells 231**
- PG3 **Überblick über das Modell 231**
- PG4 **Erfassung der Risiken für die Begehung von Straftaten**
- PG5 **Informationsflüsse an die Aufsichtsstelle**

(B) BESONDERER TEIL

- PS1 **Verhaltenskodex**
- PS2 **Disziplinar- und Sanktionssystem**
- PS3 **Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen und zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern)**

- PS4 Die Protokolle des Modells 231

(C) AUFZEICHNUNGEN

- R1 Dreijahresplan der Aufsichtsstelle
- R2 Informations- und Ausbildungsplan zum Modell 231
- R3 Interventionsplan

Das von der Gesellschaft angenommene Modell erfüllt alle gesetzlichen Verpflichtungen des Gesetzesdekrets Nr.231/2001:

Verweise auf das Gesetzesdekret Nr.231/2001	Elemente des Modells 231
Art.6, c.1, Buchst. a): Annahme eines Modells	PG2 Beschreibung des Modells, Kapitel 3 und 4
Art. 6(1)(b) und (d): Einsetzung eine Aufsichtsstelle	PG2 Beschreibung des Modells, Kapitel 5
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a): Ermittlung von Tätigkeiten, bei denen die Gefahr von Straftaten besteht	PG4 Erfassung der Risiken der Begehung von Straftaten
Art. 6, c.2a: Behandlung von Ausschreibungen	PS3 <i>Whistleblowing-Verfahren</i>
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b): Planung der Ausbildung und Durchführung der Entscheidungen	PG2 Beschreibung des Modells, Kap. 7 PS-Protokolle des Modells 231 R1 Aufsichtsplan der Aufsichtsstelle R2 Informations- und Ausbildungsplan R3 Interventionsplan
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c): Modalitäten der Verwaltung der Finanzmittel (Gewährleistung der Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Finanzmittel)	PG2 Kap. 5.1: der Aufsichtsstelle-Haushalt PS-Protokolle und -Verfahren
Art. 6(2)(d): Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsstelle	PG5 Informationsflüsse an der Aufsichtsstelle PS3 <i>Whistleblowing-Verfahren</i>
Art. 6(2)(e): Sanktionsregelung	PS2 Disziplinar- und Sanktionssystem

Alle Dokumente, die das Modell 231 bilden, sowie weitere Unternehmensdokumente, die sich auf das Modell beziehen, sind in der *Erfassung der Risiken der Begehung von Straftaten* (Dokument PG4 des Modells) zu finden.

Diese Dokumente werden als unverzichtbar für die Integrität des Modells 231 angesehen und müssen als solche verstanden werden, da sie einen wesentlichen Teil des Modells darstellen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern:

- den Inhalt aller vom Unternehmen im Rahmen des Managementsystems gemäß den ISO-Normen angenommenen Unterlagen, insbesondere die angenommenen Verfahren, die Ergebnisse der Audits und der Managementbewertung;
- den Inhalt der gesamten Dokumentation des Unternehmens zur Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere auch das Dokument zur Gefährdungsbeurteilung, die Aufzeichnungen und die festgelegten Arbeitsverfahren und Anweisungen;
- den Inhalt der Dokumente und Aufzeichnungen, die sich auf die verschiedenen Dokumente des Modells 231 beziehen und auf die darin Bezug genommen wird, z. B.: die Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen und Zulassungen, über die die Gesellschaft verfügt; die Gründungsurkunde und die Satzung; die Organigramme; die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angenommene Datenschutzverordnung; delegierte Befugnisse und Vollmachten; MUDs, Abfallregister usw.

5) Die Aufsichtsstelle gemäß Gesetzesdekret Nr.231/2001

5.1 Identifizierung der internen Kontrollstelle

In Anwendung der Bestimmungen des Dekrets, das in Artikel 6 Buchstabe b) als Voraussetzung für die Befreiung von der Haftung vorsieht, dass ein Organ der Gesellschaft mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen mit der Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des Modells sowie mit dessen Aktualisierung betraut wird, wurde in Anbetracht der Größe der Gesellschaft beschlossen, dass das Organ, das diese Aufgabe übernehmen und somit (gemäß der in diesem Modell verwendeten Terminologie) die Funktionen der Aufsichtsstelle wahrnehmen soll, eine multisubjektive Struktur haben sollte. Die Personen, die von Zeit zu Zeit der Aufsichtsstelle bilden werden, ihre eventuelle Vergütung und die Dauer der Amtszeit des genannten Gremiums werden durch einen Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.

Die Beendigung der Bestellung der Aufsichtsstelle aufgrund des Ablaufs der Amtszeit wird mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Aufsichtsstelle wirksam.

Die Mitglieder der Aufsichtsstelle müssen die für diese Funktion erforderlichen Anforderungen an Autonomie, Unabhängigkeit, Professionalität, Kontinuität des Handelns sowie Ehrenhaftigkeit und Abwesenheit von Interessenkonflikten erfüllen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass:

- Autonomie ist nicht nur im formalen Sinne zu verstehen: Die Aufsichtsstelle muss mit wirksamen Kontrollbefugnissen ausgestattet sein, Zugang zu relevanten Unternehmensinformationen haben, über angemessene Ressourcen verfügen und bei der Ausübung seiner Überwachungstätigkeit auf Instrumente, Hilfsmittel und Experten zurückgreifen können;
- Was das Erfordernis der Unabhängigkeit anbelangt, so dürfen sich die Mitglieder der Aufsichtsstelle weder in einem - auch nur potenziellen - Interessenkonflikt mit der Gesellschaft befinden, noch dürfen sie innerhalb der Gesellschaft eine politische oder leitende Stellung einnehmen;
- Schließlich ist es im Hinblick auf das Erfordernis der Professionalität erforderlich, dass die Aufsichtsstelle eine Person angehört, die auch außerhalb des Unternehmens steht und über eine angemessene Professionalität in den Bereichen Recht sowie Risikokontrolle und -management verfügt. Die Aufsichtsstelle kann, auch unter Hinzuziehung externer Fachleute, auf Ressourcen zurückgreifen, die in den Bereichen Unternehmensorganisation, Rechnungsprüfung, Rechnungslegung und Finanzen kompetent sind.

Im Hinblick auf diese Anforderungen werden bei der Ernennung der Aufsichtsstelle geeignete Erläuterungen und Informationen über die Professionalität seiner Mitglieder gegeben, und der Lebenslauf jedes Mitglieds wird in die Unterlagen des Gremiums aufgenommen.

Ein Grund für die Unwählbarkeit als Mitglied der Aufsichtsstelle und die Unvereinbarkeit mit dem Verbleib im Amt ist die Verurteilung zu einer Strafe, auch in erster Instanz, wegen der Begehung einer der im Dekret genannten Straftaten, oder die Verurteilung zu einer Strafe, die den - auch zeitweiligen - Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder den zeitweiligen Ausschluss von den Leitungsämtern juristischer Personen zur Folge hat.

Das vorgenannte Gremium ist daher mit der Aufgabe betraut, als Aufsichtsstelle die in dem Modell vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen.

In Anbetracht der besonderen Art der Aufgaben der Aufsichtsstelle und der damit verbundenen spezifischen fachlichen Anforderungen kann die Aufsichtsstelle bei der Wahrnehmung seiner Überwachungs- und Kontrollaufgaben durch spezielles Personal unterstützt werden (das für diese spezifischen Aufgaben auch auf Teilzeitbasis eingesetzt und in der Regel aus den Ressourcen der Organisation ausgewählt wird), und er kann sich der Unterstützung durch andere Managementfunktionen bedienen, die von Zeit zu Zeit zu diesem Zweck erforderlich sein können.

Mit Hilfe spezifischer interner Organisationsdokumente, die von Fall zu Fall von den betreffenden Unterstützungsfunktionen erstellt werden, können die Kriterien für die Funktionsweise des genannten speziellen Personals, das Personal, das in diesem Dienst eingesetzt wird, sowie seine spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt werden.

Die Aufsichtsstelle kann seine interne Funktionsweise durch eine besondere Geschäftsordnung regeln (Einberufung und Organisation der Sitzungen, Arbeitsweise usw.).

Um ein Höchstmaß an Autonomie und Unabhängigkeit zu gewährleisten, wird die Aufsichtsstelle ein Ausgabenbudget zugewiesen, über das der Verwaltungsrat jährlich entscheidet, wobei alle Erfordernisse berücksichtigt werden, die die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat (z. B. Inanspruchnahme von Beratungsunternehmen, Mittel für die Durchführung von Überprüfungen, Schulungs-/Kommunikationsmaßnahmen und die Aktualisierung der verwendeten Instrumente). Bei der Aufstellung des Haushaltsplans kann die Aufsichtsstelle von den am besten geeigneten Strukturen der Organisation unterstützt werden.

5.2 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle

Die Aufsichtsstelle der Gesellschaft wird mit der allgemeinen Aufgabe der Überwachung betraut:

- a) die Einhaltung der Bestimmungen des Modells durch die Adressaten in Bezug auf die verschiedenen Arten von Straftaten/Delikten;
- b) die tatsächliche Wirksamkeit und Fähigkeit des Modells in Bezug auf die Organisationsstruktur des Unternehmens, die Begehung der betreffenden Straftaten zu verhindern;
- c) über die Zweckmäßigkeit einer Aktualisierung des Modells im Hinblick auf veränderte Organisations- und Managementbedingungen und neue Gesetze und Vorschriften.

Auf operativer Ebene ist die Aufsichtsstelle mit der Aufgabe betraut:

- die Aktivierung der Kontrollverfahren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Hauptverantwortung für die Kontrolle der Tätigkeiten, einschließlich derjenigen, die sich auf die Risikobereiche beziehen, bei der operativen Leitung verbleibt und einen integralen Bestandteil des organisatorischen Managementprozesses der Einheit bildet; dies bestätigt die Bedeutung eines Schulungs-/Informationsprozesses für Angestellte und Mitarbeiter;
- Durchführung von Erkundungen der Unternehmenstätigkeiten zum Zwecke der aktualisierten Kartierung der Risikobereiche, auch durch die systematische Organisation und Sammlung von Berichten über Unfälle und Beinaheunfälle, sowie die Durchführung gezielter Kontrollen bestimmter Vorgänge oder Handlungen innerhalb der Risikobereiche;
- Förderung geeigneter Initiativen zur Verbreitung der Kenntnisse und des Verständnisses des Modells, Ausarbeitung von Organisationsunterlagen mit Anweisungen, Erläuterungen oder Aktualisierungen für die Anwendung des Modells;
- die relevanten Informationen über die Einhaltung des Modells zu sammeln, zu verarbeiten und zu speichern sowie das tatsächliche Vorhandensein, die regelmäßige Pflege und die Wirksamkeit der gemäß den Bestimmungen der Protokolle für die verschiedenen Arten von Straftaten erforderlichen Unterlagen zu überprüfen. Außerdem ist die Liste der Informationen zu aktualisieren, die die Aufsichtsstelle zwingend zu übermitteln oder zur Verfügung zu halten sind;
- Koordinierung mit den anderen Gremien und Gruppen der Organisation (auch im Rahmen von Sondersitzungen) zur besseren Überwachung der Tätigkeiten in den Risikobereichen. Zu diesem Zweck wird das Aufsichtsorgan ständig über die Entwicklung der Tätigkeiten in den Risikobereichen informiert und hat freien Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen, einschließlich der entsprechenden aktualisierten Daten. Das Aufsichtsgremium muss außerdem von der Geschäftsleitung über alle Situationen unterrichtet werden, die es und/oder seine Mitglieder dem Risiko von Straftaten/Verstößen aussetzen könnten;
- Durchführung interner Untersuchungen zur Aufdeckung von mutmaßlichen Verstößen gegen die Bestimmungen des Modells;
- zu überprüfen, ob die für die verschiedenen Arten von Straftaten vorgesehenen Elemente (Annahme von Standardklauseln, Ausfüllen von Verfahren usw.) in jedem Fall angemessen sind und den Anforderungen an die Einhaltung der Bestimmungen des Dekrets entsprechen, und, falls dies nicht der Fall ist, eine Aktualisierung der Elemente selbst vorzusehen;
- Koordinierung mit den Leitern der verschiedenen Bereiche des Unternehmens in Bezug auf die verschiedenen Aspekte der Umsetzung des Modells (Definition von Standardklauseln, Personalschulung, Disziplinarmaßnahmen usw.).

5.3 Berichterstattung der Aufsichtsstelle

Die Aufsichtsstelle des Unternehmens sind zwei Berichtslinien zugeordnet:

- a) die erste, laufend, direkt mit der Geschäftsführung;
- b) zum anderen regelmäßig an den Verwaltungsrat und andere Aufsichtsorgane.

Das Vorhandensein der genannten funktionalen Beziehungen, auch zu den obersten Leitungsorganen, die keine operativen Aufgaben haben und daher von der Verwaltungstätigkeit befreit sind, stellt einen Faktor dar, der gewährleisten kann, dass die Aufgabe vom der Aufsichtsstelle mit den größten Garantien für die Unabhängigkeit wahrgenommen wird.

Die Aufsichtsstelle kann jederzeit von den vorgenannten Organen einberufen werden oder selbst einen entsprechenden Antrag stellen, um über das Funktionieren des Modells oder über bestimmte Situationen zu berichten.

Außerdem legt die Aufsichtsstelle dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung des Modells 231 vor

5.4 Geschäftsordnung der Aufsichtsstelle

Die Aufsichtsstelle der Gesellschaft ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Modells 231 die Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsstelle fallen, sowie das Entscheidungssystem im Einzelnen regelt.

5.5 Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsstelle und Informationsfluss

Die Informationsflüsse an der Aufsichtsstelle sind in dem entsprechenden Protokoll (Dokument *PG5* des Modells 231) festgelegt.

Die Aufsichtsstelle muss über ein spezielles internes Kommunikationssystem an eine spezielle E-Mail-Adresse unverzüglich über Handlungen, Verhaltensweisen oder Ereignisse informiert werden, die zu einem Verstoß gegen das Modell 231 führen können oder die ganz allgemein für die Zwecke des Dekrets von Bedeutung sind.

Die Pflicht zur Information über ein Verhalten, das gegen die Bestimmungen des Modells verstößt, ist Teil der umfassenderen Sorgfalts- und Treuepflicht des Dienstleisters *di lavoro* gemäß Artikel 2104 und 2105 des Zivilgesetzbuchs.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Informationspflicht durch den Dienstleistungserbringer *di lavoro* darf nicht zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen führen.

Die Aufsichtsstelle muss über folgende Punkte informiert werden:

- Maßnahmen und/oder Informationen der Kriminalpolizei oder jeder anderen Behörde, aus denen hervorgeht, dass Ermittlungen, auch gegen unbekannte Personen, wegen Straftaten, die unter das Dekret fallen und das Unternehmen betreffen können, durchgeführt werden;
- Ersuchen um Rechtsbeistand, die von Arbeitnehmern im Falle eines gegen sie eingeleiteten Verfahrens im Zusammenhang mit Straftaten gemäß der Gesetzesverordnung Nr.231/2001 gestellt werden;
- Informationen über durchgeführte Disziplinarverfahren und verhängte Sanktionen oder über die Einstellung eines solchen Verfahrens und die Gründe dafür;
- Auditberichte über sensible Bereiche und/oder Prozesse im Rahmen des Dekrets;
- Mitteilungen über organisatorische und unternehmerische Veränderungen;
- Anträge, die mögliche Auszahlung und Verwendung öffentlicher Mittel;
- die Vergabe von Aufträgen im Anschluss an nationale oder europäische Ausschreibungen oder durch freihändige Vergabe;
- Aufträge, die von öffentlichen Stellen oder Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, vergeben werden;
- Anomalien oder kritische Punkte, die bei der Durchführung sensibler Tätigkeiten im Rahmen der Anwendung des Gesetzesdekrets Nr.231/2001 auftreten;
- Berichte und alle Ausnahmen oder Situationen, die eine Aktualisierung des Modells erfordern;
- das von der Gesellschaft festgelegte System der übertragenen Befugnisse und Vollmachten.

5.6 Behandlung der Berichte gemäß Artikel 6, c.2-bis des Gesetzesdekrets Nr.231/2001

Das Unternehmen gehört zu den Einrichtungen, die das Verfahren zum Schutz von Hinweisgebern gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q) Ziffer 3 der Gesetzesverordnung Nr.24/2023 anwenden müssen. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen ein spezielles Verfahren ausgearbeitet (Dokument PS3 *Whistleblowing-Verfahren*).

Aufgrund dieser Vorschrift wurde die Aufsichtsstelle als autonomes und unabhängiges Organ für die Verwaltung des internen Berichtswegs gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr.24/2023 ernannt und muss daher alle Berichte gemäß den Anforderungen des genannten Dekrets sammeln und verwalten. Darüber hinaus sind gemäß Artikel 6, Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets Nr.231/2001, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dokuments PS2 *Disziplinar- und Sanktionssystem*, Sanktionen für diejenigen vorgesehen, die gegen die Maßnahmen zum Schutz des Berichterstatters verstoßen, sowie für diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen machen, die sich als unbegründet erweisen.

6) Disziplinar- und Sanktionssystem

Das Gesetzesdekret Nr.231/2001 nennt als Voraussetzung für die wirksame Umsetzung des Modells 231 die Einführung eines geeigneten Systems zur Sanktionierung der Nichteinhaltung der im Modell genannten Maßnahmen.

Zu diesem Zweck hat das Unternehmen ein spezielles *Disziplinar- und Sanktionssystem* nach Modell 231 eingeführt (Dokument PS2 von Modell 231).

7) Ausbildung und Kommunikation

Zur wirksamen Umsetzung des Modells 231 sorgt das Unternehmen für eine angemessene Verbreitung seiner Inhalte und Grundsätze innerhalb und außerhalb seiner Organisation gemäß dem speziellen *Informations- und Schulungsplan zum Modell 231* (Dokument R2 des Modells 231).

8) Annahme und Kriterien für die Aktualisierung und Anpassung von Modell 231

Der Verwaltungsrat beschließt, auch auf Empfehlung der Aufsichtsstelle, über die Aktualisierung des Modells 231 und über dessen Anpassung an etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen, die erforderlich sind, um

- Änderungen in der internen Struktur des Unternehmens und/oder in der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten ausgeführt werden;
- Veränderungen in den *Geschäftsbereichen*;
- Änderungen der Vorschriften;
- Prüfungsergebnisse;
- erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Modells.

Das Modell 231 wird in jedem Fall alle drei Jahre einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

In jedem Fall wird die Risikokarte der Straftaten (Dokument PG4 des Modells 231) mindestens einmal jährlich von der Aufsichtsstelle überprüft und, falls dies für notwendig erachtet wird, vom Verwaltungsrat aktualisiert.

Das Modell 231 tritt am Tag seiner Genehmigung durch den Verwaltungsrat der IIT Hydrogen S.r.l. GmbH in Kraft und gilt gegenüber den Adressaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an diese.
